

# Nationales Luftreinhalteprogramm

26. Juli 2023

## Einleitung

Das Bundesumweltministerium hat am 12. Juni 2023 den Entwurf eines Nationalen Luftreinhalteprogramms (NLRP) vorgelegt.

Das Nationale Luftreinhalteprogramm dient der Berichterstattung gemäß Artikel 6 und 10 der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) sowie gemäß §§ 4 und 16 der 43. BImSchV (Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion bestimmter Luftschadstoffe).

Das Nationale Luftreinhalteprogramm beschreibt die Entwicklung der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe bis 2030 sowie die zur Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen nach derzeitigem Kenntnisstand vorgesehenen Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten müssen alle vier Jahre ein Nationales Luftreinhalteprogramm an die Europäische Kommission übersenden, das nachvollziehbar darstellt, wie die Reduktionsverpflichtungen erreicht werden sollen, wobei alle erheblichen Veränderungen des politischen Kontextes, der Bewertungen des nationalen Luftreinhalteprogramms oder seines Durchführungszeitplans aufgeführt werden sollen (§ 5 der 43. BImSchV). Das erste deutsche NLRP wurde im Mai 2019 übermittelt.

## Maßnahmen nur auf Grundlage aktueller Daten festlegen

### 1. Nationales Luftreinhalteprogramm aktualisieren

Aus Sicht des BDI sollte das Nationale Luftreinhalteprogramm den Stand der Gesetzgebung und Programme sowie die daraus abgeleiteten Prognosen der zukünftigen Emissionsentwicklung möglichst aktuell darstellen. Es wäre wünschenswert, wenn das NLRP diesbezüglich ergänzt werden würde, da es nicht den aktuellen Stand wiedergibt.

Das Mit-Maßnahmen-Szenario des Projektionsberichts 2021 für Deutschland umfasst alle bis zum 31.08.2020 (im Ausnahmefall bis Anfang Oktober, z. B. am 08.10.2020 vom Bundestag beschlossene

Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes - BEHG) beschlossenen klimaschutzrelevanten Maßnahmen und Instrumente (vgl. S. 79 NLRP).

Insofern sind Veränderungen des politischen Kontextes ab Herbst 2020 nicht bzw. nicht vollständig in die Prognosen der zukünftigen Luftschadstoffemissionen einbezogen worden. Daraus folgt, dass auch die ggf. erforderlichen Maßnahmen nicht dem aktuellen Stand entsprechen.

So wurde beispielsweise das „Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier“ vom 19.12.2022 nicht berücksichtigt. Auch fehlen bzw. entsprechen nicht dem aktuellen Verhandlungsstand u. a. die Weichenstellungen auf EU-Ebene im Rahmen des Fit for 55-Pakets insbesondere durch die bereits beschlossenen Änderungen des EU-Emissionshandelssystems einschließlich der Einführung des neuen ETS 2, des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes, der CO<sub>2</sub>-Flottenregulierung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge, die Einführung der Euro 7 Schadstoffnorm und die Änderungen der Energiesteuerrichtlinie. Auf nationaler Ebene sollten z. B. auch die geplante Änderung der LKW-Maut mit der Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises von 200 €/t CO<sub>2</sub>e, der Masterplan Ladeinfrastruktur II oder Entscheidungen zum Umweltbonus berücksichtigt werden.

Durch die Umsetzung des bereits beschlossenen Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier – wie auch durch die anderen zwischenzeitlich beschlossenen Maßnahmen (siehe oben genannte Beispiele) – werden aber gesichert Emissionsminderungen realisiert, die maßgeblich zu einer Erfüllung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), aber auch für Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) beitragen werden. Eine Abschätzung des Minderungseffekts dieser Maßnahmen sollte dem Nationalen Luftreinhalteprogramm zu Grunde gelegt werden, und zwar ungeachtet dessen, ob der Projektionsbericht 2021 noch rechtzeitig durch den Projektionsbericht 2023 mit seinen neueren Szenarien für diese Prognosen abgelöst wird. Ohne einen Einbezug der vorgenannten Maßnahmen würde die Emissionsminderung, insbesondere bei NO<sub>x</sub> und PM<sub>2,5</sub>, zu gering dargestellt.

## 2. Zusätzliche Maßnahmen nur auf Grundlage aktueller Daten festlegen

Da die nationalen Emissionsminderungsverpflichtungen, u.a. für NO<sub>x</sub> und PM<sub>2,5</sub>, bei Berücksichtigung der jüngsten Änderungen des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG) sowie der anderen Maßnahmen bereits gesichert zu einer Zielerreichung der Verpflichtungen gemäß der NEC-Richtlinie führen dürften, besteht kein Handlungsbedarf für zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Luftqualität. Deutschland ist heute mit den ohnehin schon beschlossenen Maßnahmen bereits auf dem Zielerreichungspfad.

Wir regen daher dringend an, insbesondere folgende Politikoptionen aus dem NLRP-Entwurf ersatzlos zu streichen:

- Beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung idealerweise bis 2030 (soweit dies über die bereits beschlossenen Maßnahmen für das Rheinische Braunkohlenrevier hinausgeht)
- Novellierung der 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) (soweit dies über die notwendigen Änderungen zur Umsetzung des BREF WI hinausgeht – d. h. die NO<sub>x</sub>-Jahresmittelwerte sollten nicht geändert werden und die Ausnahmen für Mitverbrennung sollten nicht aufgehoben werden)
- Änderung der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) für feste (außer Kohle), flüssige und biogene Brennstoffe.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D1803